



Gemeinde Zermatt

## Teiländerungen Zonennutzungspläne

Rückfahrtspiste

„Untere National – Howette – Gibje“

# Homologationsgesuch

## Erläuternder Bericht

Zermatt, 28. Juni 2013

Gemeinde Zermatt

3920 Zermatt

erarbeitet durch:

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 1.3. Aug. 2014

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



**PLAN A+**  
RAUM- & SPORTPLANUNG

Claudio Andenmatten

Sebastiansplatz 1

3900 Brig

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
2. Ausgangslage / IST-Zustand	3
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
4. Bedürfnisnachweis	6
5. Vorzunehmende Zonenplanpassungen	7
6. Massgebliches Verfahren	9
7. Schlussbemerkungen	11

### **Beilagen:**

- Beilage 1: Kartenausschnitt 1:25'000
- Beilage 2: Zonennutzungsplanausschnitt Skisportzone S Nord 1:10'000
- Beilage 3: Situationsübersicht (Orthofoto) 1:2'000
- Beilage 4: Kopie Amtsblatt-Publikation vom 29. März 2013
- Beilage 5: Vereinbarung zum Zonennutzungsplan Nord zw. ZBAG, Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und WWF Oberwallis und pro Natura Oberwallis vom 28. September 2010
- Beilage 6: Situationsplan Wald-Wild-Schongebiete Zermatt 1:10'000 (zur Information)
- Beilage 7: Protokollauszug Gemeinderatssitzung
- Beilage 8: Protokollauszug Einsprachebehandlung
- Beilage 9: Protokollauszug Urversammlung vom 18. Juni, 2013
- Beilage 10: Rodungsdossier

## 1. Einleitung

Zermatt verfügt über eines der grössten und attraktivsten Skigebiete in Europa. Damit der hohe Pisten- und Transportstandart im internationalen Vergleich aufrecht erhalten werden kann, sind regelmässig Investitionen in Pisten, Beschneiung und Transportanlagen zu tätigen. Im Rahmen dieser Qualitätssicherungsbestrebungen soll nun ein mehrere Jahre altes Problem gelöst werden.

Den Skifahrern, die sich im Gebiet „Sunnegga – Blauherd - Rothorn“ aufhalten, bietet sich nur eine Rückfahrtpiste hinunter nach Zermatt an, die im untersten Abschnitt nicht den heutzutage geforderten Sicherheitsstandards mehr entspricht. Am Ende der Piste National, ab dem Wiler „Howette“, wird der sogenannte Riedweg als Rückfahrtpiste nach Zermatt genutzt. Dieser 3 m schmale Weg steht in einem Nutzungskonflikt, da dieser ebenfalls als Erschliessungsstrasse für den Wiler „Howette“ fungiert. Speziell am späteren Nachmittag besteht ein hohes Kollisionsrisiko zwischen heimkehrenden Skifahrern und Fussgängern, die in der Gegenrichtung unterwegs sind. Die Zufahrt mit Elektromobilen ist nicht gewährleistet.

Nach zahlreich geprüften Varianten zur Lösung des Nutzungskonfliktes hat die Gemeinde Zermatt, in enger Zusammenarbeit mit der ZBAG, den kantonalen Dienststellen und den Umweltorganisationen, mit dem Bau einer neuen Rückfahrtpiste „untere National – Howette – Gibje“, der teilweisen Verbreiterung des Ried- resp. des Fussweges und dem Bau eines Fussgängertunnels nun eine geeignete Lösung gefunden. Gleichzeitig soll die bestehende Piste Rio aufgehoben werden. Geplant ist, die Lösungsstrategie in 3 Etappen umzusetzen. Die erste Etappe (Gibje-Eischtje), welche die Verbreiterung des Riedweges von „Gryffelplatte“ bis „Eischtje“, den Ausbau des Fussweges Eischtje – Gibje sowie den Bau eines 150 m langen Fussgängertunnels beinhaltet, ist bereits am 8. Februar 2013 öffentlich aufgelegt worden. Für die Realisation der 2. Etappe (Pisten-rückführung „Untere National – Howette – Gibje“, inkl. Beschneiungsanlage) muss eine Teilrevision des am 22.06.2011 homologierten Zonennutzungsplans (Skisportzone S Nord) der Gemeinde Zermatt durchgeführt werden. Der Gemeinderat hat diese Teilanpassung und die Einleitung des entsprechenden Verfahrens gemäss kRPG, Art. 33 ff., am 28.02.2013 beschlossen (siehe Beilage 7).

Da für den Bau der neuen Rückfahrtpiste eine definitive Rodung von 8`280 m<sup>2</sup> notwendig ist, wird das entsprechende Gesuch für die Rodungsbewilligung materiell und formell koordiniert und gleichzeitig mit der Teiländerung der Zonennutzungspläne gestellt, öffentlich aufgelegt und behandelt. Das Leitverfahren ist die Genehmigung der Nutzungszonenpläne durch den Staatsrat (Art. 38 kRPG).

Der vorliegende Bericht erläutert im Sinne von Art. 33 Abs. 3 kRPG die vom Gemeinderat beschlossene und von der Urversammlung am 18. Juni 2013 angenommene Anpassung der Zonennutzungspläne für die Realisation der 2. Etappe (Rückfahrtspiste „Untere National – Howette – Gibje“).

## **2. Ausgangslage**

Der Riedweg, der vom Dorf Zermatt in Richtung des Weilers „Howette“ (1'800 m ü. M.) führt, wird heute auf einer Länge von 1.6 km als Rückfahrtspiste aus dem Skigebiet „Sunnegga – Blauherd - Rothorn“ genutzt. Die ursprünglich genutzten Pisten über Wiesen in der Nähe des Dorfes wurden zunehmend überbaut und sind nicht mehr befahrbar. Gleichzeitig dient der 3 m breite Weg als Erschliessungsstrasse für den Weiler „Howette“ und die weiter oben gelegenen Gebiete (Ried etc.), die auch als solche im Zonennutzungsplan von Zermatt ausgeschieden ist. Dadurch entsteht ein starker Nutzungskonflikt. Wie bereits erwähnt, herrscht vor allem am späteren Nachmittag ein hohes Kollisionsrisiko zwischen Skifahren und Fussgängern und ein entsprechend hohes Unfallrisiko für die Skifahrer.

Weiter ist zu erwähnen, dass im Gebiet „Howette“ in den nächsten Jahren, aufgrund der kürzlich zahlreich eingereichten Baugesuche, mit einer starken Bautätigkeit zu rechnen ist, wodurch das Konfliktpotenzial nochmals erhöht wird.

Es wurden bereits mehrere Lösungsvarianten studiert. 2004 ist nach der Eröffnung des Liftes „Santa Fe“ gegenüber vom Hotel Cervo, der direkt zur Talstation des Sunnegga - Expresses führt, der unterste Teil des Riedweges für Skifahrer gesperrt worden. 2005 wurde in der Teilrevision des Skigebietes Nord eine neue Pistenverbindung „Patrullarve - Teifmatten-Santa Fe“ vorgeschlagen. Diese Variante hätte eine Rodung von knapp 2 ha Schutzwald benötigt, welche jedoch eine negative Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft erhalten hatte und so nicht weiter verfolgt wurde. Des Weiteren wurde eine Verbreiterung des gesamten Riedweges geprüft. Geplant war der Bau zweier Trassees, welche jedoch umfangreiche Kunstbauten benötigt hätten. Der dafür erforderliche Landerwerb hätte sich ebenfalls als sehr schwierig dargestellt.

Die Gemeinde Zermatt hat sich, in enger Zusammenarbeit mit der ZBAG, zum Ziel gesetzt, das langjährige Problem des Nutzungskonfliktes des Riedweges mit einer neuen Rückfahrtspiste definitiv anzugehen.

Die erste Etappe (Gibje-Eischtje), welche die Verbreiterung des Riedweges, den Ausbau des Fussweges und den Bau des 150 m langen Fussgängertunnels beinhaltet, ist bereits am 8. Februar 2013 öffentlich aufgelegt worden.

Die zweite Etappe beinhaltet den Bau einer neuen Rückfahrtspiste von der „Unteren National“ weg durch das Gebiet der „äusseren Wälder“ hinunter bis zum „Olympiastübli und die Schüttung einer Abfahrtsrampe beim oberen Portal des Fussgängertunnels. Der mässig steile Hang der „äusseren Wälder“ ist gegen Westen / Nordwesten exponiert. Das Kleinrelief wird durch lokale Bergsturzereignisse und Sackungen geprägt.

Da die Linienführung der neuen Rückfahrtspiste grösstenteils durch Waldareal und Landwirtschaftszonen der 2. Priorität führt, ist eine entsprechende Umzonung des Projektperimeters in eine Skisportzone notwendig. Des Weiteren musste ein Gesuch für die definitive Rodung des Pistenstrasses gestellt werden. Dieses wird materiell und formell gemäss Art. 8 WaG, mit dem Hauptverfahren (Genehmigung der Nutzungszonenpläne durch den Staatsrat (Art. 38 kRPG) koordiniert.

Die Gemeinde hat entschieden, für die Schaffung der notwendigen raumplanerischen Voraussetzungen ein separates Verfahren (Teilrevision) durchzuführen.

### **3. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Der Nutzungskonflikt des im Zonennutzungsplan 1:2`000 als Verkehrsweg zum Weiler „Howette“ und den weiter oben liegenden Gebieten ausgeschiedenen, und im Winter als Rückfahrtspiste aus dem Skigebiet Sunnegga – Blauherd - Rothorn genutzten Riedweges, soll in 3 Etappen gelöst werden. Die erste Etappe Gibje - Eischtje beinhaltet eine Verbreiterung des Riedweges von der „Gryffelplatte“ bis zu „Eischtje“ und den Bau des Fussgängertunnels. Die zweite Etappe sieht den Bau einer neuen Rückfahrtspiste (Untere National – Howette - Gibje), die Aufschüttung einer Abfahrtsrampe beim oberen Fussgängertunnelportal und die gleichzeitige Aufhebung der bestehenden Piste Rio als Ersatzmassnahme für die neu gerodete Fläche vor. Für den Bau der neuen Piste ist eine definitive Rodung von 8`280 m<sup>2</sup> Waldareal und eine entsprechend Anpassung des Zonennutzungsplanes notwendig. Die Rodungsfläche ist im Besitz der Burgergemeinde Zermatt und einzelner Privateigentümer. Die Liste sowie die Einverständniserklärungen der Grundeigentümer liegen dem gleichzeitig eingereichten Rodungsgesuch bei (siehe Beilage 10).

Die Übersichtsliste, inklusive der Einverständniserklärungen der restlichen, durch die Anpassung des Zonennutzungsplanes betroffenen Bodeneigentümer, liegt der Gemeinde ebenfalls vor.

Die letzte Etappe umfasst den Ausbau des Fussweges „Gibje – Howette“. Diese wird später Gegenstand eines separaten Gesuchverfahrens sein.

Für detailliertere Informationen zu den Rodungen wird auf das gleichzeitig eingereichte Rodungsgesuch verwiesen (siehe Beilage 10).

Nachfolgend wird die zweite Etappe, die Gegenstand des vorliegenden erläuternden Berichtes ist, näher umschrieben.

## **Etappe 2**

In der zweiten Etappe wird die neue Rückfahrtpiste inklusive Beschneiungsanlage, die vom unteren Teil der Piste National auf einer Höhe von 1`845 m ü. M (Ende Steilhang) links wegführen und grössten Teils durch den Lärchenwald des Gebietes der „äusseren Wälder“ bis zum „Olympiastübli“ führt, realisiert.

Die geplante Piste quert den Hang in einer leichten abfallenden Schneise hangparallel und mündet bei der Gryffelblatte anschliessend wieder in den Riedweg. Mit der Piste wird eine Höhendifferenz von knapp 150 m überwunden. Das durchschnittliche Gefälle beträgt bis auf den letzten Abschnitt (knapp 40%) 20 %.

Für den Bau der 7 m breiten Piste zusätzlich einer Pufferzone und Böschungen, wird eine 13 bis 17 m breite (Ausnahme bei einer Kurve: 20 m) Waldschneise entstehen. Die definitive Rodungsfläche beträgt 8`280 m<sup>2</sup>.

Im obersten Bereich führt die Piste zuerst durch Wald, dann entlang einer steilen Böschung über die Mähwiesen von „Meiggra“. Vor dem Wiedereintritt in den Wald ist eine Abzweigung rechts hinunter geplant, die direkt zur Bauzone „Howette“ führt. Die Zwischensenke wird mit überschüssigem Aushubmaterial aufgefüllt, damit keine Gegensteigung entsteht. Nach der Abzweigung zur Bauzone „Howette“ führt die Piste mit geringem Gefälle durch den lichten Lärchenwald. Danach quert die Piste auf einer Länge von 200 m einen steilen Hangwald, der zunehmend mit Blockschutt durchsetzt ist. Die neu erstellten Böschungen werden mit Holzkastenverbauungen und Blockwurf gesichert. Im Gebiet „Gibje“ wird zuerst der terrassierte Steilhang traversiert. Die Pistentraverse ist 7 m breit. Abschliessend wird die Hangmulde in Falllinie gequert und über dem Tunnelportal das bestehende Lehnenviadukt erreicht. Das Gefälle ist hier grösser und die Piste entsprechend breiter.

Wie bereits erwähnt, benötigt die Realisation dieser Etappe die Schaffung der entsprechenden Zonenkonformität. Die Pistenlinienführung führt durch Waldareal und Landwirtschaftszone der 2. Priorität. Dieser Perimeter muss vorab in eine Zone für Skisport umgezont werden. Insgesamt wird hier eine Fläche von 16`215 m<sup>2</sup> umgezont. Gleichzeitig wird die Fläche der bestehenden Piste Rio (28`575 m<sup>2</sup>) zurückgezont.

Des Weiteren bietet sich im Rahmen dieser Teilrevision die Anpassung des Vorranggebietes „Tiefmatten-Iischflüe“ an, das aktuell im Konflikt mit der Bauzone „Howette“ steht. Das Vorranggebiet soll nun an die Linienführung der neuen Rückfahrtspiste angepasst werden.

#### **4. Bedürfnisnachweis / Standortgebundenheit**

Die einzige Rückfahrtsmöglichkeit aus dem Skigebiet Sunnegga – Blauherd - Rothorn zurück ins Dorf von Zermatt verläuft im unteren Abschnitt über den 3 m schmalen Riedweg. Gleichzeitig dient der Riedweg als Erschliessungsstrasse für den Weiler „Howette“. Dieser Nutzungskonflikt führt jeweils am späteren Nachmittag zu einer starken Überlastung des Weges und einem hohen Unfallrisiko für Skifahrer und Fussgänger. Des Weiteren befinden sich unmittelbar am Rande des Weges Gastronomiebetriebe, die von den Skifahrern sehr gut besucht werden. Das Unfallrisiko in diesen Bereichen wird, durch die zum Teil auf dem 3 m breiten Weg herumstehenden und die hinunter fahrenden Skifahrern weiter erhöht.

Die aktuelle Rückfahrt über den Riedweg nach Zermatt entspricht nicht den Anforderungen der schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS) und stellt ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Die Entflechtung von Rückfahrtspiste und Erschliessungsstrasse ist zwingend notwendig.

Geeignete Alternativen sind in der näheren Umgebung nicht verfügbar, wie das umfangreiche Variantenstudium in den letzten Jahren gezeigt hat. Die neue Variante wurde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) erarbeitet, sowie auch von den Umweltorganisationen in der Grundsatzvereinbarung akzeptiert (siehe Beilage 5: Vereinbarung zum Zonennutzungsplan Nord zw. ZBAG, Burgergemeinde, Einwohnergemeinde und dem WWF Oberwallis vom 8. September 2010; Punkt 5). Sie reduziert den landschaftlichen Eingriff, im Vergleich der zuvor geprüften Varianten erheblich.

Der Ausbau der Erschliessung „Howette“ und die Nutzungsentflechtung sind für die Gemeinde Zermatt von hoher Priorität. Weiter entspricht die Realisierung der neuen Rückfahrtspiste einem Bedürfnis der ZBAG, um den heutigen Standards bezüglich Qualität und Sicherheit der Skipisten gerecht zu werden.

## 5. Vorzunehmende Zonenplanpassung

Wie in den vorangehenden Kapiteln bereits erwähnt, haben der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28.02.2013 sowie die Urversammlung vom 18.06.2013 (siehe Beilagen 7 und 9) die nachfolgend aufgeführten und konkretisierten Teilanpassungen der Zonennutzungspläne beschlossen und angenommen.

### Teilanpassung 1 Zonennutzungsplan 1:2000:

Im Gebiet „Howette“ wird eine Fläche von 16`215 m<sup>2</sup>, die sich heute grösstenteils in Waldareal und einer Landwirtschaftszone der 2. Priorität befindet, in eine Zone für Skisport umgezont. Der Perimeter der Landwirtschaftszone 2. Priorität wird weiterhin als solcher für die entsprechende Nutzung im Sommer eingezont bleiben (überlagernd).

Zone homologiert	Umzonung	Fläche
Wald -> Rodung	Zone für Skisport (definitiv)	8`280 m <sup>2</sup>
Landwirtschaft 2. Priorität	Zone für Skisport (überlagernd)	7`935 m <sup>2</sup>
<b>TOTAL</b>		<b>16`215 m<sup>2</sup></b>

Gemäss rechtsgültigem Bau- und Zonenreglement gelten heute in dieser Zone die folgenden Bestimmungen:

#### Artikel 28, BZR **Skisportzone S**

1) Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Winter- sportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

2) Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.

3) Auchg kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.

4) Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.

5) Die technische Beschneigung der Skipiste ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

### **Teilanpassung 2 Zonennutzungsplan 1:2000:**

Weiter wird die bestehende Piste Rio gemäss Art. 33 zurück in Waldareal und wo bisher überlagernd, als Landwirtschaftszone 2. Priorität rückgezont.

<b>Zone homologiert</b>	<b>Rückgezonte Fläche</b>
Skisportzone -> Rückzonung	<b>28`575 m<sup>2</sup></b>

#### Artikel 33, BZR **Wald und Baumbestände W**

*1) Flächen die aufgrund von Bestockung oder Bodennutzung als Waldareal gelten, sind durch die Forstgesetzgebung geschützt. Sie dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Instanzen nicht gerodet und einer anderen Nutzung zugeführt werden.*

*2) Die Begrenzung der Waldareale wird durch den Waldkataster festgelegt. Das Verfahren in bezug auf die Festlegung der Waldareale regelt die Forstgesetzgebung.*

### **Teilanpassung 3 Zonennutzungsplan 1:2000**

Im Situationsplan Wald-Wild-Schongebiete 1:10`000 von Zermatt (10.04.2009, siehe Beilage 6) ist das Vorranggebiet „Tiefmatten-Ilschflüe“ bereits an die Linienführung der neuen Rückfahrtpiste „Untere National – Howette - Gibje“ angepasst worden. Im Rahmen der beabsichtigten Teiländerung des Zonennutzungsplans Nord soll nun der entsprechende Perimeter des Vorranggebietes gemäss des Situationsplanes Wald – Wild - Schongebiete 1:10`000 integriert werden. Es handelt sich hier bei um eine formelle Anpassung. Durch die Aufhebung der Piste Rio wird das Wildschongebiet nicht mehr zweigeteilt.

## **6. Massgebliches Verfahren**

Das Verfahren zur Erarbeitung und Änderung von Zonennutzungsplänen und Reglementen ist in den Artikeln 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) festgelegt.

### **Abgekürztes Verfahren**

Die Gemeinde Zermatt verfügt seit dem 18. August 1999 über durch den Staatsrat homologierte, rechtsgültige Zonennutzungspläne mit entsprechendem Reglement. Die Skisportzonen im Gebiet Nord wurden am 22. Juni 2011 vom Kanton homologiert. Daraus folgend kann aufgrund Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 34 Absatz 4 kRPG das sogenannte abgekürzte Verfahren angewendet werden.

Da aber gleichzeitig das entsprechende Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt wurde, betrug die Auflagefrist, im Sinne der formellen und materiellen Koordination der beiden Dossiers, 30 Tage. Dieses koordinierte Vorgehen ist mit dem Ingenieur Walderhaltung der DWL, M. Hutter, am 22. März 2013 abgesprochen worden. Gleichzeitig mit der Homologation wird der Staatsrat den Rodungsentscheid fällen. Deshalb bildet das Rodungsdossier integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsgesuches.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Teilanpassungen der Zonennutzungspläne an seiner Sitzung vom 28.02.2013 grundsätzlich beschlossen.

### **Öffentliches Auflage- und Einspracheverfahren**

Die koordinierte öffentliche Auflage fand (siehe Amtsblatt-Publikation Beilage 4) statt vom:

**29. März bis zum 29. April 2013**

In dieser Zeit konnten die Pläne auf der Gemeindekanzlei eingesehen und gegen die vorgeschlagenen Teiländerungen der Zonennutzungspläne Einsprache erhoben werden.

Während der gesetzlich festgelegten Frist ist eine Einsprache eingegangen, und zwar von Frau Biner Nathalie.

Mit der Einsprecherin hat am 15. Mai 2013 im Sinne von Art. 35 kRPG eine Einigungsverhandlung stattgefunden. Frau Biner hielt, wie aus dem beiliegenden Protokoll hervorgeht (Beilage 8), an ihrer Einsprache fest. Die Einsprecherin ist, weil sie kein rechtlich geschütztes persönliches Interesse geltend machen kann, zur Einsprache gar nicht legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb nicht einzutreten.

## **Genehmigung durch die Urversammlung**

An der Urversammlung vom 18. Juni 2013 hat die Bevölkerung der Teilrevision und Anpassungen des Zonennutzungsplanes gemäss beigelegtem Protokollauszug (siehe Beilage 9) ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zugestimmt.

Die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat (Artikel 37 Absatz 1 KRPG). Die entsprechende Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 25 vom 28. Juni 2013.

Zur Beschwerde berechtigt sind nur jene Personen, die Ihre Einsprache aufrecht erhalten und solche, die durch die allfällige Änderung durch die Urversammlung an den Zonennutzungsplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Feststellung: Das in der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vorgegebene Verfahren ist vollständig und korrekt durchgeführt worden.

## 7. Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Zonennutzungspläne sollen dazu dienen, die raumplanerische Voraussetzung für die Realisation der neuen Rückfahrts piste „Untere National – Howette – Gibje“ zu schaffen. Mit der Durchführung der Zonennutzungsplananpassung wird die Grundlage für die Lösung eines lang bestehenden Problems bezüglich des Nutzungskonfliktes des Riedweges als Rückfahrts piste und Erschliessungsstrasse angegangen.

Der Gemeinderat ist von der Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen der Zonennutzungspläne überzeugt. Aufgrund dessen hat er die hiermit vorgeschlagenen Teilumzonungen beschlossen und legte diese der Bevölkerung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeinde Zermatt ersucht hiermit den Staatsrat, die von der Urversammlung am 18. Juni 2013 angenommene Teiländerung gemäss Art. 38 KRPG zu genehmigen.

### Gemeinde Zermatt

Der Präsident

Christoph Bürgin

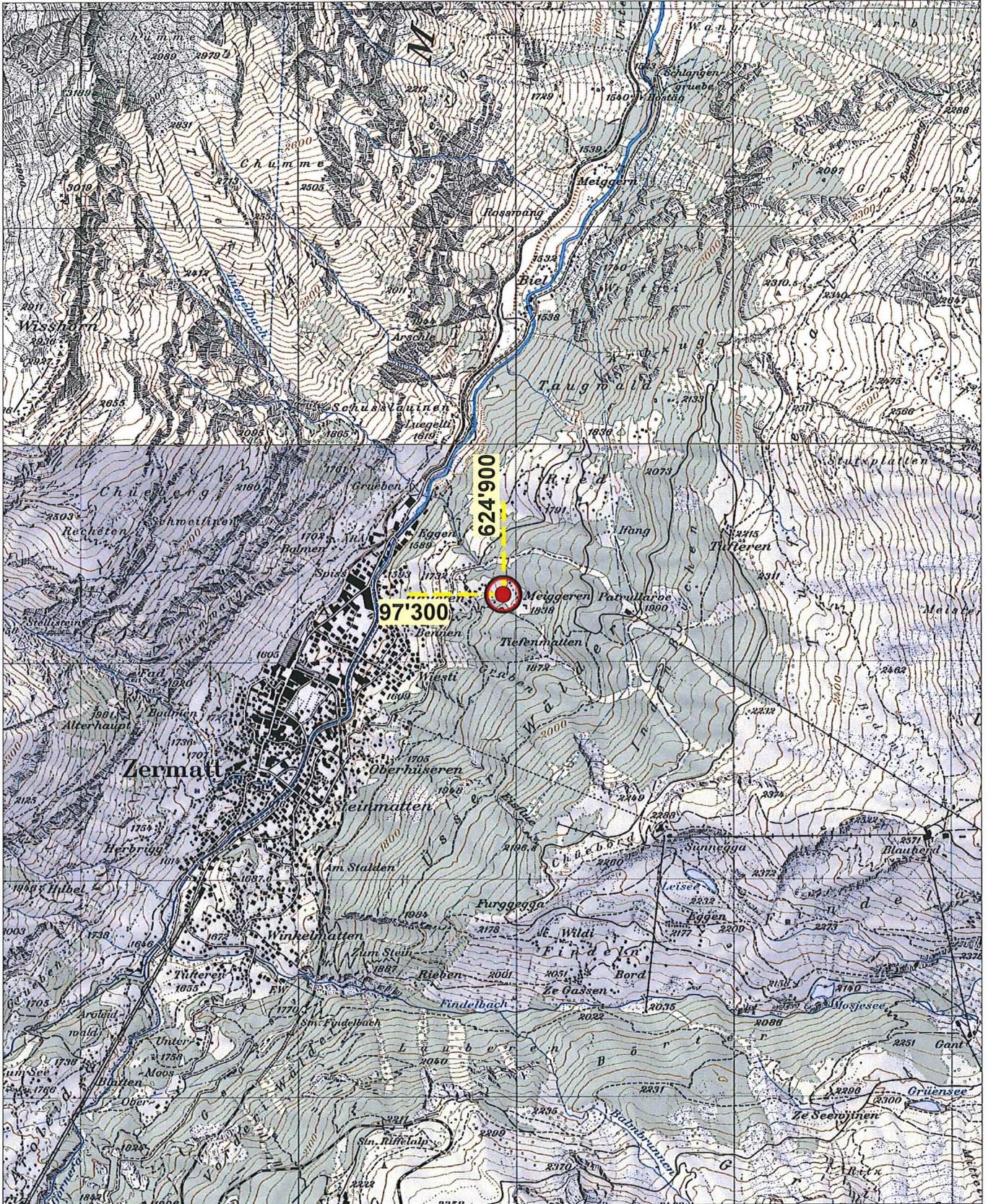
Der Schreiber

Beat Grütter

erarbeitet durch:

Claudio Andenmatten  
Sebastiansplatz 1

**3900 Brig**



99  
98  
97  
96  
95

Kanton Valais  
Gemeinde Zermatt

Zermatt Bergbahnen AG

# Rückfahrtpiste "Howette" - Etappe 2

## Übersichtskarte 1 : 25'000





**Gemeinde Zermatt**

### **Öffentliche Auflage**

**Teiländerung Nutzungspläne 1:10'000  
und 1: 2000 und Rodungsgesuch  
Rückfahrtspiste «Howette»**

#### **Teiländerung Nutzungspläne**

Gemäss Artikel 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den Änderungen vom 12. Mai 1999 liegt die vom Gemeinderat beschlossene Teiländerung der Zonennutzungspläne für die Rückfahrtspiste „Untere National – Howette – Gibje“ zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Im Hinblick auf den Bau der geplanten Rückfahrtspiste sollen Wald und Landwirtschaftszonen 2. Priorität in die Zone für Skisport umgezont werden. Gleichzeitig wird die bestehende Piste „Rio“ aufgehoben. Des Weiteren soll das Vorranggebiet „Teifmatten – Ilschflüe“ an die Linienführung der neuen Rückfahrtspiste angepasst werden.

Die diesbezüglichen Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei in der Zeit vom **29. März bis zum 29. April 2013** eingesehen werden.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Nutzungszoneplan oder an den Reglementen vorgenommen.

#### **Rodungsgesuch**

Im Einverständnis des zuständigen Ingenieurs Walderhaltung der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft und in Anwendung von Artikel 15 zum Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie Artikel 8 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 veröffentlicht die Gemeinde Zermatt gleichzeitig das nachfolgende Rodungsdossier bzw. Gesuch zur Rodung von Wald.

Gesuchstellerin: Zermatt Bergbahnen AG  
Zweck: Rückfahrtspiste Untere National – Howette - Gibje, Zermatt  
Standort: Untere National – Howette - Gibje  
(Koordinaten 624'900/97'300)  
Flächen: definitive Rodung von 8'280 m<sup>2</sup>  
Rodungersatz: Rio-Piste

(Koordinaten 625'304/96'893)

Die Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei von Zermatt während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert dreissig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung von Zermatt einzureichen.

Zermatt, 28. März 2013  
**Die Gemeindeverwaltung**

Version 13.07.10



WWF® *for a living planet®*



**VEREINBARUNG  
zum Zonennutzungsplan Nord, Gemeinde  
Zermatt, sowie dem entsprechenden  
Baureglement**

zwischen den

**ZERMATT BERGBAHNEN AG, (nachstehend ZBAG  
genannt) der Einwohnergemeinde und der  
Bürgergemeinde Zermatt einerseits**

Und dem

**WWF Oberwallis, und pro Natura Oberwallis  
andererseits (nachfolgend WWF und PN genannt.)**

## **1. Ausgangslage**

Die Zermatt Bergbahnen haben ihre Vorschläge zur Überarbeitung der Skisportzonen „S“ Zonennutzungsplan Gebiet Nord eingebracht, und diese der Einwohnergemeinde Zermatt eingereicht mit der Bitte, diese Vorschläge zu genehmigen, der Urversammlung zur Abstimmung vorzulegen und anschliessend dem Kanton zur Homologation zuzustellen. Alle Änderungen in diesem Zonenplan wurden mit dem WWF und PN besprochen und deren Anliegen soweit wie möglich berücksichtigt. Der eingereichte Nutzungsplan Gebiet Nord ist eine Konsenslösung zwischen den Umweltverbänden und den Zermatt Bergbahnen.

WWF und PN behalten sich den Rechtsweg offen bezüglich der Beschneiungsanlage Tuffern Kümme.

Die ZBAG verpflichten sich, Downhillbikes im Gebiet Rothorn nur auf der Strecke der Standseilbahn Zermatt - Sunnegga zu transportieren. Es besteht ein Konzept, dass es im Gebiet Nord einzig auf der signalisierten Strecke Sunnegga - Zermatt möglich ist die Downhillabfahrten zu tätigen.

## **2. Vorranggebiete Flora – Fauna (VFF)**

Im Rahmen der Gesamtplanungsverhandlungen wurden von den Vertragspartnern die VFF in den Zonennutzungsplan Skigebiet Nord aufgenommen.

### **2.1 Allgemeines zu den VFF**

2.1.1 VFF sind Landschaftsräume mit grosser Vielfalt an Fauna und Flora und entsprechend hohem Naturwert.

2.1.2 Zermatt beherbergt einen aussergewöhnlichen Reichtum an zum Teil sehr seltenen Arten und Lebensräumen. Diese Arten und Lebensräume wurden in den VFF berücksichtigt.

### **2.2 Die VFF wurden aufgrund folgender Kriterien definiert**

**Folgende Grundlagen und Lebensräume wurden für die Definition der VFF für den Wintersport mitberücksichtigt:**

2.2.1 Wald- und Wildschutzzonen

2.2.2 Florengelände von kantonaler, nationaler und internationaler Bedeutung (Dissertation A. Steiner)

- 2.2.3 BLN Gebiete
- 2.2.4 Regionale und kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- 2.2.5 Grossräumige zusammenhängende Wälder

### **2.3 Aktivitäten in Vorranggebieten VFF**

- 2.3.1 Die im Nutzungsplan Skisportzone S, Gebiet Nord, enthaltenen Bauten und Anlagen können auch in den VFF bestehen bleiben.
- 2.3.2 Die bestehenden Pisten werden anerkannt.
- 2.3.3 Die Umsetzung des Schadeninventars bleibt vorbehalten.
- 2.3.4 Die Parteien vereinbaren spätestens in 10 Jahren die VFF zu überprüfen und allenfalls neu zu definieren.
- 2.3.5 In den VFF werden keine neuen Terrainveränderungen und Pistenplanierungen vorgenommen oder Strassen gebaut. Die Piste Tuffern-Kumme (Neubau geplante Beschneigung) ist für die ZBAG ein unbedingt erforderliches Projekt. Der WWF und PN haben immer klar signalisiert, dass das Gebiet Tuffern-Kumme ökologisch sehr wertvoll ist. WWF und PN können diesem Projekt deshalb nicht zustimmen. Sie behalten sich diesbezüglich einen allfälligen den Rechtsweg vor.
- 2.3.6 Weiter erfolgen in den VFF keine Pistenbearbeitung und kein Befahren der Pisten mit Pistenfahrzeugen bei wenig Schnee und im Frühjahr, wenn die Schneedecke stark geschmolzen ist (Verhinderung der Verletzung der Vegetationsschicht).
- 2.3.7 Eine BesucherInnenlenkung in den Vorranggebieten wird von den ZBAG realisiert. Diese werden in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden ausgearbeitet und umgesetzt.

2.3.8 Quads (Vierradtöffe) oder andere Offroadfahrzeuge können gemäss dem „Plan Fahrspuren der Zermatt Bergbahnen 1:10'000“ die bestehenden Fahrwege benützen. Auf allen anderen Fahrwegen ist das Befahren untersagt. Die Vertragspartner treffen gegenseitig die Massnahmen um die Fahrverbote durchzusetzen. Die Einwohnergemeinde erteilt Bewilligungen für Quads nur bei Bedarfsnachweis und nur für Routen gemäss „Plan Fahrspuren der Zermatt Bergbahnen AG.“

2.3.9 Der WWF und PN können sich regelmässig über den Verlauf der jeweilig in Betrieb stehenden Baustellen informieren, sei dies durch Begehungen, Teilnahme an Bausitzungen oder durch Einberufung von Besprechungen.

2.3.10 Analog dem BUWEG Bericht zu *Artemisia nivalis* erarbeiten die ZBAG Management-Pläne zum Schutz folgender seltener Arten: Schmuckblume (*Callianthemum coriandrifolium*) und Vielteiliges Fingerkraut (*Potentilla multifida*) im Schwarzseegebiet. Anhand des Monitorings zeigen die ZBAG mindestens alle 6 Jahre die Erfolge und Misserfolge der Schutzmassnahmen auf.

2.3.11 Der WWF und PN verpflichten sich, keine Einsprachen zu erheben für Projekte der Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und ZBAG, sofern sie gesetzeskonform sind und bei welchen die Vereinbarung seitens der Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und ZBAG eingehalten wird.

2.3.12 Vorliegende Vereinbarungen gelten bis zum 31.12. 2020. Spätestens ein Jahr vor Ablauf derselben nehmen die Parteien Verhandlungen auf über eine allfällige Weiterführung und/oder Änderung dieser Grundsatzvereinbarung.

### **3. Umwelt Baubegleitung**

Gemäss Konvention vom 31.12. 2004 lassen die ZBAG alle Bauvorhaben durch eine Umweltbaubegleitung beaufsichtigen.

Sowohl die Einwohnergemeinde als auch die Bürgergemeinde lassen alle ihre Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch ausgewiesene Fachpersonen (Umweltbaubegleitung, nachfolgend UBB) beaufsichtigen. Die Mitwirkung dieser Fachpersonen erfolgt schon auf Stufe der Planung und bezieht sich später auch auf die Ausführung und Begleitung der Projekte. Eventuelle ökologische Gegebenheiten, welche die Bauarbeiten erschweren könnten, werden schon bei der Arbeitsausschreibung als solche offen gelegt, damit die offerierenden

Baufirmen dies entsprechend berücksichtigen können. Die UBB hat die volle Unterstützung der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

#### **4. Vorbehalt des Rechtsweges**

Die VFF sind im Zonennutzungsplan Skisportzone S Nord (Plan der Urversammlungsabstimmung vom 15.12.05, dort als Vorranggebiete Flora/Fauna bezeichnet), aufgeführt. Diese Vereinbarung, inklusive ihres Anhangs bilden einen integrierenden Bestandteil zum Zonennutzungsplan Gebiet „S“ Nord und zum Baureglement der Gemeinde Zermatt, beides genehmigt an der Urversammlung vom 15.12.2005.

Sollte ein rechtlicher Schutz die Erhaltung von Lebensräumen und Arten in diesen VFF nicht genügend gewährleisten, behalten sich beide Organisationen den Rechtsweg vor.

Der WWF wird bei Ablehnung der vor 12 Jahren gemachten Einsprache gegen die Piste Berter diese nicht an die nächste Instanz weiter ziehen.

#### **5. Beilage**

Folgende Pläne sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Nutzungsplan Skisportzone S, Gebiet Nord vom <sup>02.08.2010</sup>..... Dieser entspricht dem von der Urversammlung vom 15.12.05 genehmigten Plan, wobei die Pisten, welche nach Verhandlungen mit dem Kanton Wallis nicht homologiert werden weggelassen sind. Zusätzlich ist die Piste Howette eingetragen, für welche gemäss obigen Verhandlungen der Kanton Wallis an Stelle der Piste Tiefmatten in Aussicht gestellt hat zu homologieren, wenn die Urversammlung zustimmt.

CS  
MR.

Plan Fahrspuren der Zermatt Bergbahnen AG vom 30.08.2010

CS

~~Brig/Zermatt, 28. September 2010~~

Gemeinde Zermatt  
Christoph Bürgin, Präsident

Gemeinde Zermatt  
Oliver Summermatter, Gemeindeschreiber a.i.

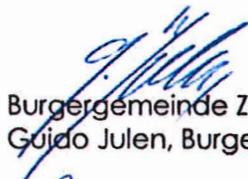
Einwohnergemeinde  
Zermatt

Zermatt, 24.09.2010  
-5-



Burgergemeinde Zermatt  
Andreas Biner, Präsident

ZERMATT BERGBAHNEN AG  
Hans-Peter Julen, Präsident VR



Burgergemeinde Zermatt  
Guido Julen, Burgerschreiber

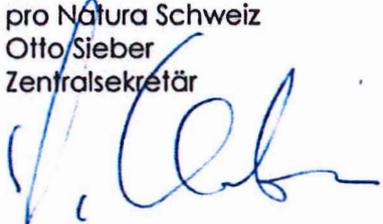


ZERMATT BERGBAHNEN AG  
Christen Baumann, CEO

pro Natura Wallis  
Peter Kernen  
Präsident

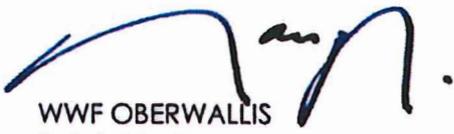
pro Natura Wallis  
Peter Salzgeber  
Vorstandsmitglied

pro Natura Schweiz  
Otto Sieber  
Zentralsekretär



WWF OBERWALLIS  
Marlis Chanton  
Präsidentin

pro Natura Schweiz  
Thomas Schwab  
Zentralvorstand



WWF OBERWALLIS  
Ralph Manz  
Geschäftsleiter